

RICHTLINIE
**zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der
Landeshauptstadt Dresden, die von der Landeshauptstadt Dresden selbst betrieben werden**

Vom 28. September 2017

(7.19)

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/2017 vom 19. Oktober 2017

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 70 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt.

1. Allgemeine Regelungen zum Auswahlverfahren

- 1.1. Der Frühjahrs- und Herbstmarkt ist jeweils auszuschreiben. Für jeden Markt werden die Anbietergruppen unter Berücksichtigung des Marktzweckes und einer breiten Sortimentsvielfalt festgelegt.
- 1.2. Für jeden Frühjahrs- und Herbstmarkt wird die Verteilung der Standplätze pro Anbietergruppe entsprechend dem geltenden Flächen- und Gestaltungsplan festgelegt. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung trifft die Entscheidungen über die Anbietergruppen und die Regelungen zur Verteilung der Standplätze in den Anbietergruppen und Kategorien (Verteilerschlüssel).

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung ermächtigt das Amt für Wirtschaftsförderung den Verteilerschlüssel bei unwesentlichen Änderungen anzupassen.

- 1.3. Für die Teilnahme am jeweiligen Markt ist von jedem/-r Bewerber/-in **nur eine** Antragstellung zulässig. Die Handelstreibenden müssen sich in **einer** der ausgeschriebenen Anbietergruppen bewerben und haben diese zu benennen. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Bei Verstoß gegen das Verbot der Doppel-/Mehrfachbewerbung wird nur eine Bewerbung berücksichtigt. Zieht der Bewerber seine Zweit- und weitergehende Bewerbung(-en) nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung(-en) herausfällt/herausfallen.

Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Zu vermeiden gilt es insbesondere, dass die Zulassungschancen bei der Bewerbung um einen Standplatz auf einem Markt zulasten der Zulassungschancen anderer Bewerber unangemessen erhöht werden.

- 1.4. Im Verteilerschlüssel wird die Anzahl der Standplätze, getrennt nach Kategorien, für
- „bekannte Bewerber/-innen“ (Kategorie I)
 - „neue Bewerber/-innen“ (Kategorie II)
- innerhalb von Obergruppen oder direkt in Anbietergruppen festgelegt, soweit in dieser Richtlinie nicht etwas anderes gesondert geregelt ist.

- 1.5. Die Kategorien werden wie folgt differenziert:

„Bekannte Bewerber/-innen“ (Kategorie I) sind Marktteilnehmer/-innen, die mindestens einmal innerhalb der letzten 3 Jahre in der gleichen Obergruppe am jeweiligen Markt teilgenommen haben.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften kommt es für die Erfüllung des Begriffs „bekannter Bewerber/-in“ nicht auf die dahinterstehende natürliche Person des Gesellschafters oder Geschäftsführers an. Eine andere juristische Person/Personengesellschaft mit ggf. identischen Gesellschaftern/Geschäftsführern einer zuvor „bekannten“ juristischen Person/Personengesellschaft erfüllt die Voraussetzungen mithin nicht. Die Möglichkeit einer gesellschaftsrechtlichen Rechtsnachfolge wird hiervon nicht berührt

„Neue Bewerber/-innen“ (Kategorie II) sind Marktteilnehmer/-innen, die bisher noch an keinem der jeweiligen Märkte in der gleichen Obergruppe teilgenommen haben bzw. deren letzte Teilnahme mehr als drei Jahre zurückliegt.

Für juristische Personen und Personengesellschaften gilt das unter Ziffer 1.5. Absatz 2 Gesagte.

- 1.6. Beim Auswahlverfahren erfolgt die Vergabe der Standplätze zuerst für die neuen Bewerber/-innen.

- 1.7. Sollten nicht ausreichende zulässige Bewerbungen in einer der Anbietergruppen eingegangen sein, kann der Veranstalter die Anträge der Bewerber/-innen, deren Bewerbung wegen Verspätung keine Berücksichtigung mehr finden konnten, zum Auswahlverfahren noch zulassen, soweit auf diese Möglichkeit im Rahmen der Ausschreibung hingewiesen worden und die Bewerbung insoweit noch rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens, spätestens zu einem von dem Veranstalter vorab intern festzusetzenden Termin eingegangen ist. Dies wird der Veranstalter dokumentieren. Einen Anspruch auf Berücksichtigung zum Auswahlverfahren haben die Bewerber/-innen der verspätet eingegangenen Anträge nicht, jedoch im Falle der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch den Veranstalter einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Insoweit werden bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit alle verspätet eingegangenen Anträge – unabhängig der Zugehörigkeit einer Anbietergruppe – zum Auswahlverfahren zugelassen. Die insoweit zum Auswahlverfahren verspätet zugelassenen Bewerbungen erhalten von der erreichten Gesamtpunktzahl einen Abzug von 2 Punkten.

2. Regelungen zum Auswahlverfahren für „bekannte Bewerber/- innen“

Die Auswahlkriterien für die Kategorie der „bekannten Bewerber/-innen“ sind „Attraktivität“ und „Bewährt“. Für die einzelnen unterschiedlichen Kriterien werden Punkte vergeben, die in einer Gesamtpunktzahl zusammengefasst werden.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach dem Höchstpunktzahlprinzip.

Erreichen mehrere Bewerber/-innen die gleiche Punktzahl in einer Anbietergruppe entscheidet das Los über die Teilnahme an der Marktveranstaltung. Das Losverfahren und dessen Ergebnis werden aktenkundig dokumentiert.

2.1. Kriterium "Attraktivität"

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, Gestaltungs- sowie Warenbeschreibungen und Anlagen.

Maximal 25 Punkte	Bewertete Merkmale a) bis c) (außer Schaustellerfahrergeschäfte)
-------------------	--

Bewertungskriterien/Merkmale:

<u>a) Außengestaltung/Innengestaltung</u>	max. 20 Punkte
Optischer Gesamteindruck	max. 10 Punkte
Dachdekoration	max. 5 Punkte
Schmuckelemente	max. 5 Punkte
<u>b) Warenangebot entsprechend der Anbietergruppe</u>	max. 2 Punkte
Ausgewogenheit	max. 1 Punkte
Aktualität	max. 1 Punkt
<u>c) Besondere Attraktivität</u>	max. 3 Punkte
Anziehungskraft/Schauwert	

2.2. Kriterium „Bewährt“

Jeder/-e Bewerber/-in erhält 10 Punkte für das Kriterium „Bewährt“.

Abzüge erfolgen bei Verstößen nach den Unterpunkten a) und b).

Maximal 10 Punkte	
-------------------	--

Bewertungskriterien/Merkmale:

a) Persönliches Verhalten

Verstöße im Zusammenhang mit dem persönlichen Verhalten der Bewerber/-innen und deren Vertreter/-innen/Erfüllungsgehilfen während der letzten Teilnahme an einem der hier geregelten Märkte (Frühjahrs- oder Herbstmarkt) unter den Gesichtspunkten: Zuverlässigkeit sowie Einhaltung der Regelungen der Jahr- und Spezialmarktsatzung, Festlegungen und Auflagen weiterer Behörden, der Zulassungsbedingungen, Durchführungsbestimmungen sowie anderer im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Betrieb des Marktes stehender Vorschriften führen zu entsprechendem Punktabzug im Kriterium „Bewährt“. Auch erhebliche Vertragsverletzungen von Verträgen gegenüber anderen Vertragspartnern des Veranstalters können Berücksichtigung finden (als Beispiel hierfür sind insbesondere rückständige Forderungen zu nennen).

Für einen Verstoß werden von der zu erreichenden Maximalpunktzahl für das Kriterium „Bewährt“ in Abwägung der Schwere des Verstoßes 1 bis 5 Punkte bei dem Auswahlverfahren im Folgejahr abgezogen. Sachverhalte und Begründungen, die zum Punktabzug führen, sind von dem Veranstalter (Amt für Wirtschaftsförderung) zu dokumentieren und können von dem Marktteilnehmer jederzeit eingesehen werden.

b) Einhaltung der speziellen Gestaltungsauflagen

Die speziellen Gestaltungsauflagen gemäß der Durchführungsbestimmungen (z. B. dezente Beleuchtung, Verkleidung der Hüttenunterkante, dekoriertes Durchgangselement, einheitliche und saubere Kleidung des Verkaufspersonals, Gegenstände und technische Ausstattung außerhalb des Sichtbereiches der Kundschaft, Anordnung und Lagerung der Ware – übersichtlich, nicht in Kisten, Qualität der Preisauszeichnung an der Ware) werden während der Marktdurchführung kontrolliert und führen bei Nichteinhaltung während der letzten Teilnahme an einem der hier geregelten Märkte (Frühjahrs- oder Herbstmarkt) zu entsprechendem Punktabzug im Kriterium „Bewährt“.

Für einen Verstoß werden von der zu erreichenden Maximalpunktzahl für das Kriterium „Bewährt“ in Abwägung der Schwere des Verstoßes 1 bis 5 Punkte bei dem Auswahlverfahren im Folgejahr abgezogen. Sachverhalte und Begründungen, die zum Punktabzug führen, sind von dem Veranstalter (Amt für Wirtschaftsförderung) zu dokumentieren und können von dem Marktteilnehmer jederzeit eingesehen werden.

3. Regelung zum Auswahlverfahren für „neue Bewerber/-innen“

Die Bewertung wird entsprechend Punkt 2.1. geregelt und durchgeführt. Darüber hinaus erhält jeder/-e neue Bewerber/-in weitere 10 Punkte, die keiner Bewertung unterliegen, um insbesondere im Falle der Anwendung der Ziffer 1.7. den dort geregelten Punktabzug von diesen Punkten vornehmen zu können und im Falle der Anwendung der Ziffer 6 die Vergleichbarkeit mit den „bekannten Bewerbern/Bewerberinnen“ herzustellen.

Es werden nur Bewerber/-innen berücksichtigt, die unter Zugrundelegung der hier dargestellten Regelungen mindestens 30 Punkte erreichen. Erreichen mehrere neue Bewerber/-innen die gleiche Punktzahl in der Obergruppe entscheidet das Los über die Teilnahme an der Marktveranstaltung. Das Losverfahren und dessen Ergebnis werden aktenkundig dokumentiert.

Dabei gilt der Grundsatz, dass maximal nur zwei Plätze pro Anbietergruppe vergeben werden.

4. **Regelung zur Vergabe der Standplätze für Schaustellerfahrgeschäfte**

In Abweichung zu den Regelungen nach den Punkten 1.4., 1.6., 2. und 3. werden die Standplätze für Schaustellerfahrgeschäfte wie folgt vergeben:

Als Grundsatz gilt die gemeinsame Betrachtung der Bewerber/-innen in den Kategorien I und II nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen. Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach dem Höchstpunktzahlprinzip. Erreichen mehrere Bewerber/-innen die gleiche Punktzahl pro Anbietergruppe entscheidet das Los über die Teilnahme. Das Losverfahren und dessen Ergebnis werden aktenkundig dokumentiert.

a) Kriterium „Attraktivität“

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, Gestaltungsbeschreibungen und Anlagen.

Maximal 20 Punkte	Bewertete Merkmale für Schaustellerfahrgeschäfte	
	Optischer Gesamteindruck	max. 10 Punkte
	Dekorationselemente	max. 10 Punkte

b) Kriterium „Bewährt“

Jeder/-e bekannte Bewerber/-in erhält 10 Punkte für das Kriterium „Bewährt“.

Abzüge erfolgen bei Verstößen nach dem Punkt 2.2. a) und b).

Jeder/-e neue Bewerber/-in erhält 10 Punkte, um im Auswahlverfahren die Vergleichbarkeit mit den „bekannten Bewerber/-innen“ herzustellen.

5. **Regelung der Vergabe in den Anbietergruppen mit nur einem Standplatz**

In Abweichung zu den Regelungen nach den Punkten 1.4., 1.6., 2. und 3. werden die Standplätze für die Anbietergruppen mit nur einem Standplatz wie folgt vergeben:

Als Grundsatz gilt die gemeinsame Betrachtung der Bewerber/-innen in den Kategorien I und II nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen. Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach dem Höchstpunktzahlprinzip. Erreichen mehrere Bewerber/-innen die gleiche Punktzahl pro Anbietergruppe entscheidet das Los über die Teilnahme. Das Losverfahren und dessen Ergebnis werden aktenkundig dokumentiert.

a) Kriterium „Attraktivität“

Die Bewertung wird entsprechend Punkt 2.1. geregelt und durchgeführt.

b) Kriterium „Bewährt“

Jeder/-e bekannte Bewerber/-in erhält 10 Punkte für das Kriterium „Bewährt“.

Abzüge erfolgen bei Verstößen nach dem Punkt 2.2. a) und b).

Jeder/-e neue Bewerber/-in erhält 10 Punkte, um im Auswahlverfahren die Vergleichbarkeit mit den „bekannten Bewerber/-innen“ herzustellen.

6. Regelung zur Nachbelegung

Wenn für den jeweiligen Frühjahrs- und Herbstmarkt in einer Anbietergruppe Standplätze festgelegt sind, die wegen fehlender Bewerber/-innen nicht vergeben werden können, gilt folgende Regelung:

Die Vergabe erfolgt nach dem Höchstpunktzahlprinzip.

Es nehmen sämtliche (auch diejenigen, die gemäß Ziffer 3 die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht haben) im Rahmen des regulären Auswahlverfahrens nicht zugelassenen Bewerber/-innen an der Auswahl für die Nachbelegung teil (Ziffer 1.7. ist zu beachten). Eine Ausnahme hiervon ist auf Grund der Platz- und Veranstaltungskonzeption, zur Wahrung eines ausgewogenen, für die Veranstaltung typischen Waren- bzw. Leistungsangebots sowie zur Wahrung des

Veranstaltungscharakters betreffend der nicht zugelassenen Bewerber/-innen der Obergruppen „Anbietergruppen mit nur einem Standplatz“ und „Schaustellerfahrgeschäfte“ vorzunehmen. Die nicht zugelassenen Bewerber/-innen dieser Obergruppen nehmen am Verfahren der Nachbelegung nicht teil. Der Veranstalter legt in der Obergruppe „Anbietergruppen mit nur einem Standplatz“ im Rahmen seines Gestaltungsermessens Wert darauf, dass von den dort dargestellten Angeboten jeweils nur eine Anzahl von einem einzigen Standplatz teilnimmt. Der Veranstalter ist es für die Obergruppe „Schaustellerfahrgeschäfte“ aus Platzgründen und aus Gründen seines Gestaltungsermessens nicht möglich, weitere Schaustellerfahrgeschäfte zuzulassen.

Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass nur ein weiterer Platz pro Anbietergruppe vergeben wird.

Darüber hinaus gilt die Beschränkung der nach dem Verteilerschlüssel bestimmten maximalen Anzahl der Standplätze für neue Bewerber/-innen.

Sodann sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- a) Entspricht die Anzahl der nicht belegten Standplätze der Anzahl der Anbietergruppen, in welchen ein Überhang an Bewerbern besteht (bzw. überschreitet diese nicht) und überschreitet die Anzahl der nicht belegten Standplätze auch die gemäß Verteilerschlüssel für neue Bewerber/-innen vorgesehenen maximalen Standplätze unter Berücksichtigung der

an neue Bewerber/-innen schon vergebenen Standplätze nicht, gilt folgendes:

Pro Anbietergruppe wird ein Platz an den Bewerber/-in mit der Höchstpunktzahl vergeben. Erreichen mehrere Bewerber/-innen einer Anbietergruppe die gleiche Punktzahl und entspricht diese der Höchstpunktzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Marktveranstaltung. Das Losverfahren und dessen Ergebnis werden aktenkundig dokumentiert. Ist die Anbietergruppe bereits im regulären Auswahlverfahren mit der gemäß Ziffer 3 maximalen Anzahl der Plätze für neue Bewerber/-innen belegt worden, nehmen am Nachbelegungsverfahren neue Bewerber/-innen nicht mehr teil.

- b) Entspricht die Anzahl der nicht belegten Standplätze der Anzahl der Anbietergruppen, in welchen ein Überhang an Bewerbern besteht (bzw. überschreitet diese nicht), überschreitet jedoch die Anzahl der nicht belegten Standplätze die gemäß Verteilerschlüssel für neue Bewerber/-innen vorgesehenen maximalen Standplätze unter Berücksichtigung der an neue Bewerber/-innen schon vergebenen Standplätze, gilt folgendes:

Sämtliche Bewerber/-innen, welche in ihrer Anbietergruppe die Höchstpunktzahl erreichen nehmen an einem gesamtheitlichen Losverfahren teil. Sobald durch das Los eine Anbietergruppe nachbelegt ist, scheiden die weiteren Lose dieser Anbietergruppe aus. Sobald durch das Los die maximal zu vergebenden Standplätze für neue Bewerber/-innen belegt sind, scheiden die weiteren Lose neuer Bewerber/-innen aus. Ist eine Anbietergruppe bereits im regulären Auswahlverfahren mit der gemäß Ziffer 3 maximalen Anzahl der Plätze für neue Bewerber/-innen belegt worden, nehmen am Nachbelegungsverfahren neue Bewerber/-innen nicht mehr teil.

- c) Überschreitet die Anzahl der Anbietergruppen, in welchen ein Überhang an Bewerbern besteht, die Anzahl der nicht belegten Standplätze und kommt ggf. noch hinzu, dass die Anzahl der nicht belegten Standplätze die gemäß Verteilerschlüssel für neue Bewerber/-innen vorgesehenen maximalen Standplätze unter Berücksichtigung der an neue Bewerber/-innen schon vergebenen Standplätze überschreitet, gilt folgendes:

Es ist unter allen Bewerberinnen und Bewerbern das gesamtheitliche Losverfahren gemäß Ziffer 6. b) vorzunehmen.

- d) Sofern nach Durchführung der Regelung zur Nachbelegung gemäß Ziffer 6. a) - c) weiterhin Plätze zur Vergabe vorliegen sollten, wird das Verfahren gemäß Ziffer 6. a) - c) unter den sodann noch verbliebenen nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern nochmals durchgeführt; dabei gelten jedoch die beschränkenden Regelungen

- gemäß Ziffer 3 (maximal zwei Plätze pro Anbietergruppe für neue Bewerber/-innen)
- gemäß Ziffer 6 (nur ein weiterer Platz pro Anbietergruppe wird nachbelegt)
- gemäß Verteilerschlüssel maximale Standplätze für neue Bewerber/-innen

nicht mehr.